

INFOBLATT ZUR MAUTORDNUNG

Änderungen der Version 60 im Vergleich zur Version 59

In diesem Informationsblatt möchten wir Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Änderungen in der Mautordnung Version 60 im Vergleich zur Version 59 geben.

Version 60 der Mautordnung tritt mit 15.09.2020 in Kraft und ist auf www.asfinag.at einzusehen.

Offener Spurbetrieb A9

Aus Anlass der Einführung des „Offenen Spurbetriebs A9“ wurden insbesondere Adaptierungen im Teil A II vorgenommen:

- Definition „Offener Spurbetrieb“ auf dem Streckenmautabschnitt der A9 (Punkt 2.2.2, Teil A II)
- Einbindung der neuen Hinweisschilder zur A9 (Grafik 9c im Punkt 2.2.2, Teil A II)
- Besondere Mitwirkungspflichten analog zu den Regelungen der Vignette (Punkt 2.2.3, Teil A II)
- Strafbarkeit der Mautprellerei auf der offenen Fahrspur (Punkt 7.1, Teil A II)
- Regelungen zur Ersatzmaut analog zu Teil A I (Punkt 7.3.2, Teil A II)

Zusätzliche kleinere Änderungen in den Teilen A I, A II und Teil B

Darüber hinaus wurden im gesamten Text einige geringfügige Klarstellungen vorgenommen, ohne dass der Inhalt der Mautordnung verändert wurde.

- Aktualisierung der Bezeichnung des BMK (Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie)
- Ergänzung der neu errichteten Mautkontrollplätze
- Aktualisierung aufgrund des Austrittes des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU
- Ergänzung in Anhang 2 zum Service Provider Telepass S.p.A.
- Ergänzung des „Offenen Spurbetriebs auf A9“ in Teil B, Punkt 3.1.1.3

Anhänge 3e und 3f - Pendlerkarte

Die Antragsformulare für Berufspendler sowie für Präsenz- und Zivildienstler werden mit Anhang 3e und 3f Teil der Mautordnung.